

Allgemeinverfügung über das Verbot der Jagdausübung im Umkreis des Schlosses Weißen- haus anlässlich der G7–Außenministerkonferenz

vom 28.04.2022

Aufgrund der §§ 174 und 176 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 2. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S.243), zuletzt geändert durch Ges. v. 26.02.2021, GVOBl. S. 222,

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Einschränkung des Jagdbetriebs:

Jegliche Form der Jagdausübung ist während des Geltungszeitraumes der Allgemeinverfügung (Ziffer 3) im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung (Ziffer 2) untersagt.

Ausgenommen vom Jagdverbot sind jagdliche Handlungen für die eine Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 4 erteilt wurde.

2. Geltungsbereich des Jagdverbotes:

Das Jagdverbot gilt in einem Umkreis von 10 km um den Veranstaltungsort der G7-Außenministerkonferenz, Schloss Weißenhaus. Die betroffenen Flächen sind in der Lagekarte (Anlage 1) markiert sowie in der Liste (Anlage 2) tabellarisch unter Benennung des Jagdbezirks aufgeführt. Die Lagekarte und Liste sind verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Geltungsdauer des Jagdverbotes:

Das Jagdverbot gilt für den Zeitraum vom

11.05.2022, 09:00 Uhr

bis zum

14.05.2022, 22:00 Uhr.

4. Ausnahmen:

Von dem Verbot der Ziffer 1 sind unaufschiebbar dringliche jagdliche Handlung, wie z. B. Vergrämungsabschüsse bei zu befürchtenden Wildschäden oder Nachsuche und gezieltes Erlegen nach einem Wildunfall, ausgenommen, sofern die für die

Sicherheit des G7-Außenministertreffens zuständigen Behörden, d. h. der Führungsstab der BAO „Casablanca“ (Tel.: 04121 / 80190-316), diesen Handlungen zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Für diese Anordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung:

zu Ziffern 1 – 3

Rechtsgrundlagen dieser Allgemeinverfügung sind § 174 und § 176 Abs. 1 Nr. 2 LVwG.

Nach § 174 LVwG haben die Ordnungsbehörden und die Polizei im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder der einzelnen Person Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird.

Gemäß § 176 Abs. 1 Nr. 2 LVwG sind Verwaltungsakte als Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die in die Rechte der einzelnen Person eingreifen, vorbehaltlich speziellerer gesetzlicher Regelungen, nur zulässig, soweit sie zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind.

Dies ist hier der Fall.

Vom 12. 05.2022 bis zum 14.05.2022 treffen sich die Außenminister der G7-Staaten und anderer Länder im Schloss Weißenhaus. Eine reguläre, unbeschränkte, Jagdausübung in diesem Gebiet vor und während dieses Treffens stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Als Gefahr in diesem Sinne ist ein Zustand zu verstehen, der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bei ungehinderter Fortentwicklung aus Sicht des Handelnden bei objektiver Prognose zur Beschädigung der betroffenen Güter führen wird. Die öffentliche Sicherheit ist u. a. dann betroffen, wenn Individualrechte und Individualrechtsgüter oder die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Organe und Einrichtungen berührt sind.

Von der regulären Jagdausübung im Umkreis des Veranstaltungsortes geht in diesem Sinne eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus. Zum einen würden dadurch Leib und Leben der Jagdausübungsberechtigten und des Sicherheitspersonals bedroht. Zum anderen könnte dies den Ablauf des Treffens stören.

Das G7-Außenministertreffen vom 12.05.2022 bis zum 14.05.2022 im Schloss Weißenhaus fordert durch die amtsimmanente Gefährdung der Gäste eine erhöhte Polizeipräsenz und umfassende Schutzmaßnahmen im weiteren Umkreis um den Veranstaltungsort.

Ferner stellt die Veranstaltung grundsätzlich eine ideale Plattform für politisch motivierte Akteure aus verschiedenen Interessensbereichen dar.

Verschiedene Sicherheitsbehörden setzen anlässlich dieses politischen Großereignisses im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages bewaffnetes Personal ein, um den Schutzinteressen der Außenminister gerecht zu werden. Es gilt darüber hinaus, Gefahren vom Sicherheitspersonal oder der Allgemeinheit abzuwehren.

Bereits vor dem Beginn der eigentlichen Veranstaltung ist es das Bestreben der Ordnungsbehörden, etwaige Einwirkungen von außen auf den Tagungsort zu verhindern sowie die Niederlassung möglicher Störer im weiträumigen Umfeld festzustellen und nach Einzelfallprüfung zu unterbinden.

Aus diesem Grunde ist mit polizeilicher Präsenz während des benannten Zeitraums innerhalb eines 10-km-Radius zu rechnen.

Eine besondere Herausforderung beim Fernhalten unberechtigter Personen aus bestimmten Bereichen rund um den Veranstaltungsraum liegt hierbei im Erkennen und Differenzieren zwischen Personen mit berechtigtem Interesse, z. B. Lieferanten oder Veranstaltungsteilnehmern, und vermeintlichen Störern.

Der Veranstaltungsort des G7-Außenministertreffens in Weißenhaus ist von Natur umgeben, es erstrecken sich zahlreiche Felder und Waldgebiete sowie Knicks und Wasserläufe. In diesen Bereichen ist die Jagdausübung grundsätzlich aus verschiedensten Gründen erforderlich und gesetzlich durch das Jagd- und Fischereirecht geregelt.

Jagdbetrieb würde jedoch den Personenverkehr vornehmlich zur Dämmerung und in der Dunkelheit erhöhen. Die Erkennbarkeit von Personen ist zu dieser Zeit stark eingeschränkt, was eine schnelle Zuordnung für Polizeibeamte unmöglich macht. Ferner stellen die Bewaffnung und mögliche Schussabgaben einen Reiz auf Sicherheitsbehörden dar, der bestimmte Maßnahmen auslöst, die nicht beabsichtigt sind. Es ist daher hinreichend wahrscheinlich, dass Jagdausübende fälschlicherweise für Störer gehalten werden, was nicht nur dazu führen kann, dass die Jagdausübenden vom Sicherheitspersonal überprüft werden, was zeitliche und örtliche Faktoren (insbesondere Dunkelheit und unübersichtliches Gelände) erschweren. Es kann auch zum Waffeneinsatz gegen die Jagdausübenden kommen. Gleichzeitig besteht dabei auch eine gewisse Gefahr für das Sicherheitspersonal. Außerdem bände die Überprüfung der Jagdausübenden Sicherheitskräfte, die dann in diesem Zeitraum nicht zur Verfügung stünden, um andernorts echte Bedrohungen oder Störungen abzuwehren.

Darüber hinaus ist es auch hinreichend wahrscheinlich, dass die Jagdausübung in der Nähe des G7-Außenministertreffens für einen Angriff gehalten und das Treffen daher kurzfristig unterbrochen oder gar abgebrochen wird. Dies beeinträchtigte die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Organe. Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den wirtschaftlich bedeutendsten demokratischen Staaten der Welt. Sie hat daher ein erhebliches Interesse, sich mit anderen Demokratien regelmäßig auf Regierungsebene abzustimmen.

Das temporäre Verbot der Jagdausübung erweist sich zudem als verhältnismäßig. Es ist geeignet, erforderlich und angemessen, ein legitimes Ziel zu erreichen. Ziel des Jagdverbotes ist es zu verhindern, dass Jagdausübende (insbesondere aufgrund der Dämmerung) nicht adäquat von Störern unterschieden werden können und Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, die den Ablauf des Treffens stören und/oder sich gegen die Jagdausübenden richten und so vor allem deren Leib und Leben gefährden.

Das temporäre Jagdverbot ist dazu geeignet, weil es dieses Ziel zumindest fördert.

Es ist auch erforderlich, weil kein anderes ebenso effektives, aber weniger in die Rechte der Jagdausübungsberechtigten eingreifendes (milderes) Mittel ersichtlich ist. Eine weitere räumliche oder zeitliche Beschränkung des Jagdverbots wäre zwar weniger belastend, aber weniger effektiv. Der 10-km-Radius um den Tagungsort entspricht dem Bereich, der nach Einschätzung der zuständigen Sicherheitsbehörden zum Schutz der Delegationen unbedingt erforderlich ist. Gleiches gilt für die Dauer des Jagdverbots. Es umfasst die Dauer des Treffens sowie den Zeitraum davor, der notwendig ist, um die Sicherheitsmaßnahmen einzurichten und das Tagungsgelände abzusichern.

Schließlich ist das temporäre Jagdverbot auch angemessen. Die Gründe für das Verbot überwiegen die Intensität der mit Verbot verbundenen Eingriffe.

Das temporäre Jagdverbot dient zum einen dazu, einen reibungslosen und sicheren Ablauf des G7-Außenministertreffens zu gewährleisten, an dem die Bundesrepublik ein erhebliches Interesse hat. Zum anderen – und vor allem – soll das Jagdverbot Leib und Leben der Jagdausübungsberechtigten und anderer Personen schützen. Es dient damit auch dem Schutz des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Die Gründe für das temporäre Jagdverbot wiegen daher sehr schwer.

Die Belastungen durch die mit dem Verbot verbundenen Eingriffe wiegen demgegenüber nur mittelschwer. Betroffen sind vor allem die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), die Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG) und die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) der Jagdausübungsberechtigten. Vorliegend erscheinen diese Rechte von vornherein weniger gewichtig als die Rechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und das Interesse an einem ungestörten und sicheren Treffen der G7-Außenminister. Die Eingriffsintensität wird überdies durch die enge zeitliche und räumliche Beschränkung des Jagdverbots gemindert. Unter der Bedingung, dass die Sicherheitsbehörden zustimmen, sind zudem Ausnahmen für dringliche Jagdhandlungen (Vergrämungsschüsse, Nachsuche bei Wildunfällen) vorgesehen. Dies trägt auch den Belangen des Tierschutzes (Art. 20a GG) Rechnung.

zu Ziffer 4

Dass von der Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 4 nur dann Gebrauch gemacht werden darf, nachdem die für die Sicherheit des G7-Außenministertreffens zuständigen Behörden zuvor zugestimmt haben, ist nach § 107 Abs. 2 Nr. 2 LVwG zulässig. Danach darf ein Verwaltungsakt, auf den kein Anspruch besteht, nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung versehen werden, nach der der Eintritt einer Vergünstigung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt. Die in Ziffer 4 vorgesehene Bedingung entspricht pflichtgemäßem Ermessen.

Die Jagdhandlungen, die durch Ziffer 4 ermöglicht werden sollen, werden typischer sehr kurzfristig notwendig. Um die Sicherheit der Jagdausübenden zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die für die Sicherheit des Treffens verantwortlichen Behörden zuvor von Art, Ort und Zeitpunkt der Jagdhandlungen Kenntnis erlangen. Aufgrund der kurzen Vorlaufzeit ist aber eine vorherige Abstimmung zwischen der Jagdbehörde und den für die Sicherheit des G7-Außenministertreffens zuständigen Behörden nicht möglich. Somit scheidet es aus, dass die Jagdbehörde individuelle Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Eine bloße Anmeldung bei den Sicherheitsbehörden genügt allerdings nicht. Die von Ziffer 4 erfassten Handlungen können sowohl in Randbereichen der 10-km-Sicherheitszone als auch in geringerer Nähe zum Tagungsort erforderlich werden. Auch kann die jeweilige Lage den Jagdhandlungen entgegenstehen. Ob die konkreten Jagdhandlungen angesichts der konkreten Umstände mit den Anforderungen an die Sicherheit des Treffens vereinbar sind, kann jedoch nicht die Jagdbehörde beurteilen. Dazu sind nur die für die Sicherheit des Treffens zuständigen Behörden in der Lage. Deshalb ist deren Zustimmung erforderlich.

zu Ziffer 5

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.91 (BGBl. I S. 686) im öffentlichen Interesse.

Sinn und Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu vermeiden. Dieses kann vorliegend nur durch eine rechtliche Verpflichtung zur sofortigen Beachtung des Verbots erreicht werden. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätten Widersprüche und Klagen gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Dann könnte der Jagdbetrieb während und unmittelbar vor dem Treffen regulär ausgeübt werden. So entstünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, namentlich für Leib und Leben der Jagdausübungsberechtigten. Denn es ist nicht damit zu rechnen, dass Widerspruchs- und gerichtliche Hauptsacheverfahren rechtzeitig vor dem Treffen rechtskräftig abgeschlossen werden könnten. Sollten sich die benannten Gefahren realisieren und sollte sich die Auflagen im Nachhinein als rechtmäßig erweisen, könnten die Folgen nicht rückgängig gemacht werden. Sollte sich das Verbot hingegen als rechtswidrig erweisen, kann die Jagdausübung ohne Schwierigkeiten nachgeholt werden. Deshalb ist es gerechtfertigt, in diesem Fall ausnahmsweise die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, in Eutin erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder
2. durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments, das mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen ist oder
3. durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an info@kreis-oh.de-mail.de oder
4. durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments von einem an die EGVP-Infrastruktur angeschlossenen Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach „Kreis Ostholstein Der Landrat – beBPo (§ 6 ERVV)“

erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Das gilt auch für E-Mails mit fortgeschrittener elektronischer Signatur.

Wichtiger Hinweis:

Da die sofortige Vollziehung angeordnet ist, entfalten Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung. Dieser Allgemeinverfügung ist also auch dann Folge zu leisten, wenn Widerspruch und Klage erhoben werden.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 LVwG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Eutin, den 28.04.2022

Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Sicherheit und Ordnung

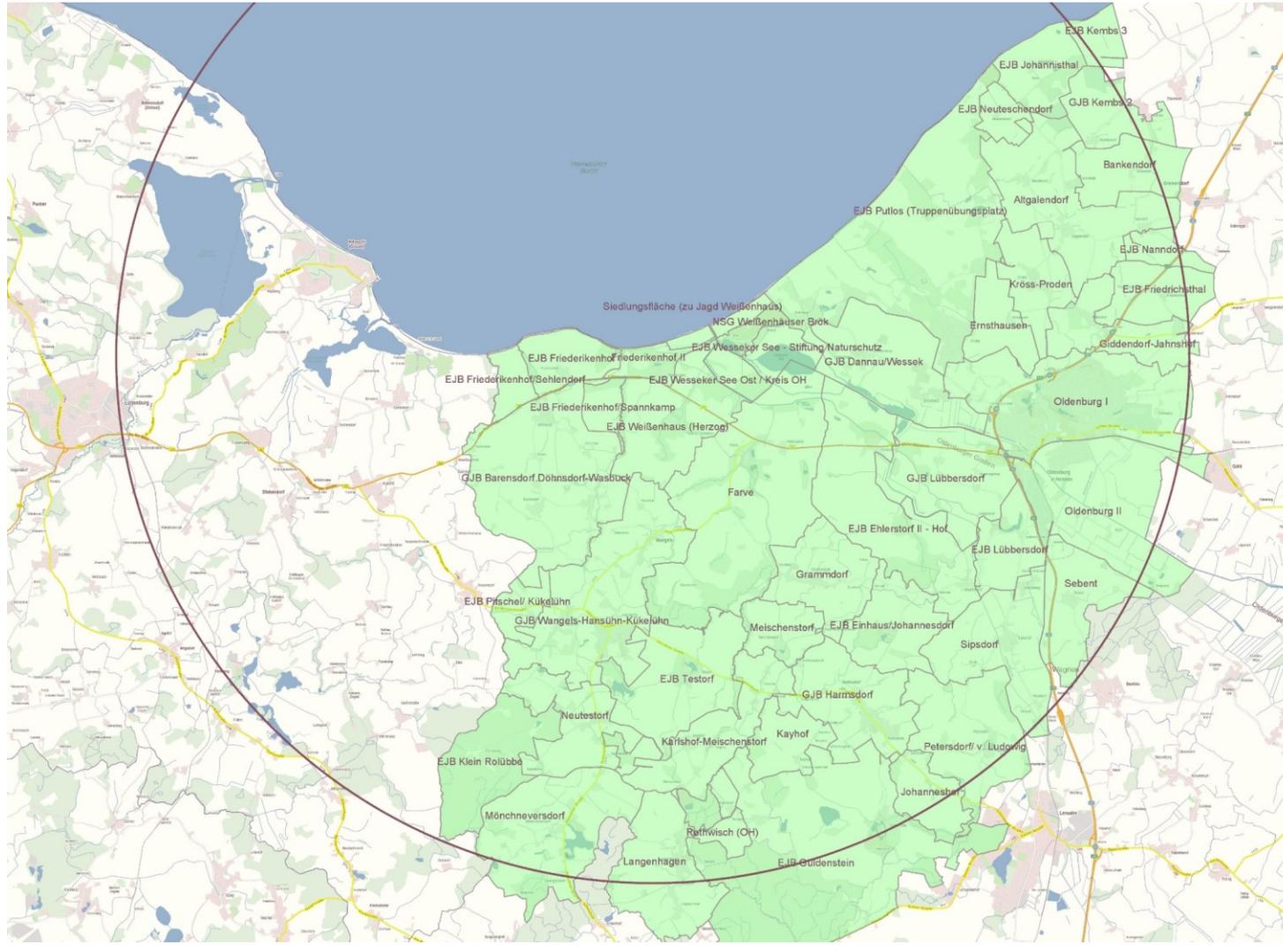
Reinhard Sager
Landrat



Anlage 1: Lagekarte

Anlage 2: Liste der betroffenen Jagdbezirke

Anlage 1



Anlage 2

Liste betroffener Jagdbezirke:

EJB Testorf
Mönchneversdorf
Langenhagen
EJB Güldenstein
Karlshof-Meischenstorf
GJB Harmsdorf
Neutestorf
EJB Einhaus/Johannesdorf
Grammdorf
Farve
GJB Wangels-Hansühn-Kükelühn
Giddendorf-Jahnshof
Ernsthausen
EJB Nanndorf
EJB Kembs 3
Bankendorf
EJB Johannisthal
Rethwisch (OH)
Sipsdorf
Meischenstorf
GJB Lübbersdorf
EJB Lübbersdorf
Kröss-Proden
GJB Dannau/Wessek
EJB Ehlerstorf II - Hof
EJB Klein Rolübbe
Sebent
Oldenburg II
EJB Friedrichsthal
EJB Weißenhaus (Herzog)
EJB Pitschel/ Kükelühn
EJB Friederikenhof/Spannkamp
EJB Wesseker See Ost / Kreis OH
EJB Wesseker See - Stiftung Naturschutz
Friederikenhof II
Siedlungsfläche (zu Jagd Weißenhaus)
Petersdorf/ v. Ludowig
Altgalendorf
Oldenburg I
EJB Putlos (Truppenübungsplatz)
EJB Friederikenhof/Sehlendorf
EJB Friederikenhof
EJB Neuteschendorf
Kayhof
Johanneshof
NSG Weißenhäuser Brök
GJB Kembs 2
GJB Barendorf.Döhnsdorf-Wasbuck